

Gesamtarbeitsvertrag und Akkordtarif für das Anschlägergewerbe von Zürich und Umgebung

abgeschlossen am 31. März 2003 zwischen dem

Schreinermeisterverband Kanton Zürich SVZ

einerseits und der

**Gewerkschaft Bau und Industrie GBI
Sektion Zürich**

andererseits.

GAV für das Anschlänergewerbe

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|--------------|
| Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich | 2 |
| Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich | 2 |
| Art. 3 Personeller Geltungsbereich | 2 |
| Art. 4 Lohnkategorien | 2 |
| Art. 5 Sorgfalts- und Treuepflicht | 3 |
| Art. 6 Arbeitszeit | 4 |
| Art. 7 Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit | 4 |
| Art. 8 Lohn | 4 |
| Art. 9 Kinderzulagen | 5 |
| Art. 10 Ausrichtung des Lohnes | 6 |
| Art. 11 Lohn bei Krankheit | 6 |
| Art. 12 Lohn bei Unfall | 7 |
| Art. 13 Lohn bei Militärdienst | 7 |
| Art. 14 Lohn bei anderen Absenzen | 8 |
| Art. 15 Werkzeugentschädigung | 9 |
| Art. 16 Entschädigung Verpflegung und Unterkunft | 9 |
| Art. 17 Reiseauslagen | 9 |
| Art. 18 Ferien | 10 |
| Art. 19 Feiertage | 10 |
| Art. 20 Kündigung | 10 |
| Art. 21 Annahmeverzug Arbeitgeber | 10 |
| Art. 22 Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses | 11 |
| Art. 23 Lohnfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmers | 11 |
| Art. 24 Pensionskasse | 11 |
| Art. 25 Gerichtsstand | 12 |
| Art. 26 Paritätische Berufskommission | 12 |
| Art. 27 Gemeinsame Durchführung | 13 |
| Art. 28 Friedenspflicht | 13 |
| Art. 29 Zusammenarbeit der Vertragsparteien | 14 |
| Art. 30 Arbeitsvermittlung | 14 |
| Art. 31 Inkrafttreten und Vertragsdauer | 15 |
| Variable Ansätze | 16 |
| Protokollvereinbarung Qualitätssicherung/Ausbildung | 18 |

Die mit (*) bezeichneten Artikel werden im Beiblatt
«Variable Ansätze» festgehalten.

I. Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Kanton Zürich

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt für die Arbeitsverhältnisse zwischen Mitgliedern des vertragsschliessenden Arbeitgeberverbandes und den Mitgliedern der dem vertragsschliessenden Arbeitnehmerverband angeschlossenen Anschlägergruppe.

Sowie alle Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige montieren oder bearbeiten, wie Laden-, Laborbau, Fenster- (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Küchenmontagen, Wand- und Deckenverkleidungsmontagen.

Art. 3 Personeller Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses GAV gelten für alle Arbeitnehmenden folgender Berufskategorien:

- a) Anschläger/Monteur: Berufsarbeiter, die ständig auf dem Bau tätig sind.
- b) Hilfsmonteur: An- und ungelernete Arbeitnehmende, die ständig auf dem Bau tätig sind.

II. Arbeitnehmerkategorien

Art. 4 Lohnkategorien

Anschläger: Als solche gelten alle Arbeitnehmer mit abgeschlossener Schreiner-Berufslehre und drei bis vier Jahren Berufspraxis nach abgeschlossener Berufslehre.

Jungschreiner-Monteur: Als solche gelten Anschlägeranwärter ohne ausreichende Berufspraxis.

Hilfsmonteur A: Als solche gelten angelernte sowie ungelernete Arbeitnehmer mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung im Anschlägergewerbe.

Hilfsmonteur B: Als solche gelten Arbeitnehmer ohne genügende Berufserfahrung sowie Arbeitnehmer in Hilfsdienstfunktionen, die weder Berufserfahrung noch besondere Berufskennntnisse voraussetzen.

III. Für die einzelnen Arbeitsverhältnisse geltende Bestimmungen

Art. 5 Sorgfalts- und Treuepflicht

1. Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.
2. Werden Anschlagarbeiten vom Arbeitnehmer mangelhaft ausgeführt, ist er verpflichtet, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel in einer angemessenen Frist nicht behoben, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Mängel durch Werkstattschreiner beheben zu lassen. Die aufgewendete Zeit wird zum ordentlichen städtischen Regielohnansatz dem Arbeitnehmer belastet.
3. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Arbeit für einen Dritten leisten.
4. Gerät der Arbeitnehmer mit der Arbeit derart in Rückstand, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Arbeitgeber, sofern ihn kein Verschulden trifft, nach Ansetzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Arbeit durch Werkstattschreiner ausführen zu lassen. Die durch den Arbeitnehmer ausgeführten Arbeiten werden in diesem Falle, sofern den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft, zum Vertragslohn abgerechnet.

5. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers ist ein Abnahmerapport zu erstellen.

Art. 6 Arbeitszeit (*)

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Beiblatt «Variable Ansätze» festgesetzt.
2. Die Mittagspause beträgt eine Stunde. Weitere Pausen dürfen eine halbe Stunde pro Tag nicht übersteigen. Die Pausen gelten nicht als Arbeitszeit.
3. Soweit die Fahrzeit auf Arbeitsstellen ausserhalb des Kantons Zürich eine halbe Stunde pro Fahrt ab Zürich-Hauptbahnhof oder dem dem Arbeitsort näher gelegenen Wohnort übersteigt, gilt sie als Arbeitszeit. Sie wird zum Vertragslohn vergütet.

Art. 7 Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit

1. Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag von 25 Prozent auf dem gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Stundenlohn zu vergüten. Als Überstundenarbeit gilt die Überschreitung der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Art. 6 Abs. 2 der variablen Ansätze.
2. Für Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit hat der Arbeitgeber einen Zuschlag zum Normallohn zwingend zu bezahlen:
 - a) während der Abendarbeitszeit von 20 bis 23 Uhr: 25%,
 - b) für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100%.
3. Als Nachtarbeit gilt die Arbeitszeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen und an den von den Kantonen den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen.

Art. 8 Lohn (*)

1. Arbeiten, die im «Akkordtarif», welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, aufgeführt sind, werden zu den dort festgesetzten Tarifpunkten entschädigt. Unter der Voraussetzung normaler Arbeitsleistung und bei Einhaltung der ordentlichen Arbeitszeit wird der Stundenlohn (sog. Vertragslohn) garantiert. Für Arbeitneh-

mer, die dauernd beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, kann ein anderer Vertragslohn vereinbart werden.

2. Die GAV-Parteien regeln allfällige Lohnanpassungen während der Dauer des GAV auf dem Verhandlungsweg unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage, der Entwicklung der Lohnneinkommen und der Lebenshaltungskosten sowie insbesondere der Leistungsfähigkeit der Schreinerbranche.
3. Können sich die GAV-Parteien über eine Lohnanpassung nicht rechtzeitig einigen, soll frühestens ab dem Monat Dezember hinsichtlich dieses einzigen Vertragselementes die relative Friedenspflicht erklärt werden können.
Kann eine Einigung weiterhin nicht erzielt werden, soll jede Partei frühestens ab Januar den GAV vorzeitig und ausserordentlicherweise mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen kündigen können.
Die Verhandlungspflicht über jeweilige Lohnanpassungen unterliegt nicht der Beurteilung durch das vertragliche Schiedsgericht.
4. Regiearbeiten (Arbeiten, für die unterzeichnete Rapporte verlangt werden, Abladearbeiten, Garantearbeiten usw.) werden zum Vertragslohn vergütet.
5. Andere Arbeiten werden zum Vertragslohn entschädigt, sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht etwas anderes vereinbart wurde.
6. Im Lohn gemäss Abs. 1 bis 4 ist die Werkzeugentschädigung (Art. 15) nicht inbegriffen.
7. Wird der Vertragslohn während der Vertragsdauer neu festgesetzt, verpflichten sich beide Parteien, eine Anpassung der Akkordtarifansätze zu besprechen und sich um eine Lösung zu bemühen.

Art. 9 Kinderzulagen (*)

1. Der Anspruch der Arbeitnehmenden auf Familien- und Kinderzulagen sowie die Beiträge der Arbeitgeber an eine Ausgleichskasse richten sich nach den Gesetzen des Kantons Zürich und den Reglementen der zuständigen

Ausgleichskassen. Die Zulagen werden je nach Anstellungsdauer, nach Monaten, Tagen oder Stunden ausbezahlt. In den Tages- und Stundenansätzen ist der Ausfall der Ferien und Feiertage eingerechnet.

2. Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während eines Monats weiter auszuzahlen. Im Todesfall während dreier Monate.

Art. 10 Ausrichtung des Lohnes

1. Ist keine andere Frist verabredet, so hat der Arbeitgeber bei vertragsgemäsem Fortschreiten der Arbeit dem Arbeitnehmer auf Grund prüffähiger Arbeitszeitrapporte 14-tägliche Abschlagszahlungen zu leisten. Massgebend für die Abschlagszahlungen sind die geleisteten Arbeitsstunden und der Vertragslohn.
2. Nach vollendeter Arbeit ist vom Arbeitnehmer innert nützlicher Frist die Schlussabrechnung mit Angabe der Positionsnummer des Akkordtarifes aufzustellen. Das Restguthaben ist spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung auszuzahlen. Wird die Schlussabrechnung teilweise nicht anerkannt, hat der Arbeitgeber den nicht bestrittenen Betrag innert der erwähnten Frist zu bezahlen.
3. Der rechnungstellende Arbeitnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung für die weiteren an der jeweiligen Arbeit beteiligten Arbeitnehmer in Empfang zu nehmen.

Art. 11 Lohn bei Krankheit (*)

1. Der Arbeitgeber hat einen Beitrag für die Krankentaggeldversicherung des Arbeitnehmers zu leisten. Der Arbeitnehmer hat auf Wunsch des Arbeitgebers nachzuweisen, dass er den Betrag vollumfänglich für eine Krankentaggeldversicherung verwendet. Der Arbeitnehmende bezahlt die Hälfte der Nettoprämie, berechnet für eine Versicherung ab dem 2. Tag. Der Prämienanteil darf ein Prozent des Lohnes jedoch nicht übersteigen.

2. Die Vertragsparteien anerkennen ausdrücklich für sich und ihre Mitglieder, dass mit dem Beitrag gemäss Absatz 1 die Ansprüche aus Art. 324a OR erfüllt sind.
3. Die kollektive Krankentaggeldversicherung hat folgende Leistungsverpflichtungen zu erfüllen:
 - Beginn der Versicherungspflicht am Tag des Arbeitsbeginns,
 - Beginn der Leistung des Krankentaggeldes ab dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
 - Das Krankentaggeld beträgt 80% des Bruttolohnes auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Tagesarbeitszeit,
 - Die Genussberechtigungsdauer beträgt wenigstens 730 Tage.

Art. 12 Lohn bei Unfall (*)

1. Bei Unfall hat der Arbeitnehmende Anspruch auf die Versicherungsleistungen der SUVA ab dem 3. Tag nach dem Unfall. Der Arbeitgeber hat bei einem allfälligen Lohnausfall während dieser Unfall-Karenztage 80% des Lohnes zu bezahlen.
2. Wenn die SUVA wegen schuldhaften Herbeiführens des Unfalls oder wegen aussergewöhnlicher Gefahren und Wagnisse die Leistungen kürzt oder verweigert, reduziert sich die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Absatz 1 im gleichen Umfange.
3. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers, diejenige für die Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten des Arbeitnehmenden.

Art. 13 Lohn bei Militärdienst (*)

1. Leistet der Arbeitnehmende obligatorischen Schweizerischen Militärdienst oder Zivilschutzdienst, hat er für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigung in Prozenten des effektiven Lohnausfalles:
Ledige ohne Unterstützungspflicht

| | |
|--|-----|
| a) Während der Rekrutenschule als Rekrut | 50% |
| b) Während Kadernschulen und Abverdiene | 50% |

- c) Während anderer Militärdienstleistungen 80%
bis zu 4 Wochen innert eines Kalenderjahres.
 - Ledige mit Unterstützungspflicht sowie Verheiratete
 - a) Während der Rekrutenschule als Rekrut 80%
 - b) Während Kaderschulen und Abverdienen 80%
 - c) Während anderer Militärdienstleistungen 100%
bis zu 4 Wochen innert eines Kalenderjahres.
2. Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitnehmenden zu, sofern diese die vorstehend festgesetzten Ansätze übersteigen.
 3. Der Berechnung des Lohnausfalles werden die wöchentliche Sollarbeitszeit gemäss Artikel 6 Absatz 1 und der Vertragslohn zugrunde gelegt.
 4. Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
 5. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die MAEK des VSSM.

Art. 14 **Lohn bei anderen Absenzen**

1. Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf Vergütung folgender Absenzen:
 - a) Bei Heirat des Arbeitnehmers 1 Tag
 - b) Bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers 1 Tag
 - c) Bei Tod des Ehegatten, eines Kindes des Arbeitnehmers, der Eltern, der Schwiegereltern oder von Geschwistern, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt haben, 3 Tage
andernfalls 2 Tage
 - d) Bei Tod der Grosseltern 1 Tag
 - e) Bei Teilnahme an militärischer Ausrüstungsinspektion ½ Tag
 - f) Wenn Inspektionsort und Baustelle eine Distanz aufweisen, welche die Arbeitsaufnahme am gleichen Tag nicht mehr sinnvoll ermöglicht 1 Tag
 - g) Für den Zügeltag 1 Tag
2. Auf die Entschädigung gemäss Absatz 1 besteht nur Anspruch, sofern die Absenzen unumgänglich sind, effek-

tiv bezogen werden und damit ein Lohnausfall verbunden ist.

3. Massgebend für die Berechnung der Absenzenentschädigung sind die ausfallenden Normalarbeitsstunden sowie der Vertragslohn.

Art. 15 Werkzeugentschädigung (*)

Stellt der Arbeitnehmer für die betreffende Arbeit selbst Werkzeuge oder Kleinmaschinen zur Verfügung, hat er Anspruch auf eine Vergütung.

Art. 16 Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft (*)

1. Jeder Arbeitnehmer hat bei täglicher Rückkehr an den Wohnort Anspruch auf eine Mittagsentschädigung.
Ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird eine Tagesvergütung ausgerichtet.
Diese Tagesentschädigung ist auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auszurichten.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, für die Verpflegung und die Unterkunft des Arbeitnehmers direkt aufzukommen.

Art. 17 Reiseauslagen (*)

1. Benützt der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein eigenes Auto, hat er Anspruch auf eine Entschädigung. Für durch die Benützung des Autos verursachte Schäden kann der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht werden.
2. Bei Arbeiten im Kanton Zürich sind die Reisespesen- und Werkzeugtransportspesen gemäss Art. 17 Abs. 1 der Variablen Ansätze zu vergüten.
3. Bei Arbeiten ausserhalb des Kantons Zürich sind dem Arbeitnehmer als Reisekosten die Bahnbilletttaxe 2. Klasse ab dem Wohnort des Arbeitnehmers bzw. eine zusätzliche Kilometerentschädigung (gemäss Art. 17 Abs. 2 der Variablen Ansätze) ab der Kantonsgrenze zu vergüten.
4. Der Werkzeugtransport zur Arbeitsstelle ist Sache des Arbeitgebers. Führt der Arbeitnehmer, im Einvernehmen

mit dem Arbeitgeber, den Werkzeugtransport aus, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Wird der Transport ausserhalb der normalen Tagesarbeitszeit ausgeführt, so ist der dafür benötigte Zeitaufwand in der Pauschale inbegriffen. Müssen ein oder mehrere Transporte infolge eines oder mehrerer Baustellenwechsel während des Tages vorgenommen werden, so ist zusätzlich zur Pauschale auch der effektive Zeitaufwand zu bezahlen.

5. In Absprache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll bezüglich der Fahrzeug-Parkiermöglichkeiten und der Parkgebühren eine Lösung gefunden werden.

Art. 18 Ferien (*)

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Ferienvergütung auszurichten.

Art. 19 Feiertage (*)

Zum Ausgleich des Lohnausfalles an den gesetzlichen Feiertagen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Entschädigung auszurichten.

Art. 20 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert, kann es ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Mitteilung über die Beendigung soll so frühzeitig als möglich erfolgen.
2. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.
3. Bezüglich der Kündigung zur Unzeit sowie wegen Militärdienstes gelten die Bestimmungen von Art. 336e–g OR.

Art. 21 Annahmeverzug des Arbeitgebers

1. Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist.

2. Der Arbeitnehmer muss sich auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Art. 22 Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

1. Aus wichtigen Gründen können der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis auflösen.
2. Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die dem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.
3. Ist dem Arbeitgeber kein Schaden oder ein geringerer Schaden erwachsen, als der Entschädigung gemäss vorstehendem Absatz entspricht, so kann sie der Richter nach seinem Ermessen herabsetzen.
4. Erlischt der Anspruch nicht durch Verrechnung, so ist er durch Klage oder Betreibung innert 30 Tagen seit dem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle geltend zu machen, andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

Art. 23 Lohnfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmers

1. Wird das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers aufgelöst und hinterlässt er den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht hat, so hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei Monate, vom Todestag an gerechnet, zu entrichten.
2. Die Leistung gemäss Absatz 1 kann mit anderen vom Arbeitgeber finanzierten Todesfalleistungen verrechnet werden. Im Fall der verzögerten Auszahlung dieser Leistungen bleibt er zur vorschussweisen Lohnfortzahlung verpflichtet.

Art. 24 Pensionskasse (*)

1. Die Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ver-

pflichten sich, die diesem GAV unterstellten Arbeitnehmer mindestens gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu versichern.

2. Zu diesem Zweck besteht die Stiftung «Pensionskasse für das Anschlägergewerbe von Zürich und Umgebung» (PKA) mit Sitz in Zürich.
3. Die zu versichernden Leistungen sowie die Festlegung der Prämien werden im Vorsorgeplan umschrieben, welcher integrierender Bestandteil des jeweils gültigen Reglements ist. Massgebend für die Beitragsleistung ist der AHV-pflichtige Lohn. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die PKA zu überweisen.
4. Änderungen des Reglements beschliesst der Stiftungsrat PKA. Ihm obliegt ebenfalls der Vollzug des Reglements.

Art. 25 Gerichtsstand

Für die Streitigkeiten aus den einzelnen Dienstverhältnissen zwischen den diesem Vertrag unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird Zürich als Gerichtsstand anerkannt.

IV. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Art. 26 Paritätische Berufskommission

1. Die Überwachung der Durchführung dieses Gesamtarbeitsvertrages wird der «Paritätischen Berufskommission für das Anschlägergewerbe» übertragen. Diese setzt sich aus je drei Vertretern der vertragsschliessenden Parteien zusammen.
2. Die Paritätische Berufskommission kann auf den einzelnen Baustellen auch Kontrollen durchführen. Ergibt die Kontrolle, dass der Gesamtarbeitsvertrag nicht eingehalten wird, hat die Paritätische Berufskommission den Fehlbaren aufzufordern, den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nachzukommen.

3. Verletzt ein Arbeitgeber diesen Gesamtarbeitsvertrag, indem er dem Arbeitnehmer geldliche Leistungen nicht erbringt, so kann ihm die Paritätische Berufskommission eine Konventionalstrafe bis zu 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten. Bei andern Widerhandlungen gegen diesen Vertrag beträgt die Konventionalstrafe höchstens Fr. 500.-. In leichten Fällen kann die Paritätische Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen. Die Konventionalstrafen sind für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu verwenden.
4. Bei empfindlicher Arbeitslosigkeit im Anschlänergewerbe von Zürich und Umgebung hat sich die Paritätische Berufskommission für das Anschlänergewerbe mit der Angelegenheit zu befassen.

Art. 27 Gemeinsame Durchführung

1. Die vertragschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Art. 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht.
2. Auf das Verhältnis der vertragschliessenden Verbände unter sich sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die einfache Gesellschaft anwendbar.

Art. 28 Friedenspflicht

1. Während der Vertragsdauer gilt hinsichtlich der durch diesen Vertrag geregelten Arbeitsverhältnisse die Friedenspflicht. Insbesondere verpflichtet sich jeder vertragschliessende Verband, selber keine Störungen anzuregen oder zu unterstützen, sondern alle geeigneten Vorkehren zu treffen, dass Störungen unterbleiben. Kommt es trotzdem zu Störungen, haben die Vertragsparteien deren Rückgängigmachung anzuordnen.
2. Als Störungen des Arbeitsfriedens gelten namentlich kollektive Arbeitsniederlegungen, kollektive Kündigungen,

Sperren, schwarze Listen, Boykott und ähnliche Massregelungen.

3. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung über die Lohnanpassung gemäss Art. 8.3.

Art. 29 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

1. Im Bestreben, im Schreiner- und Anschlägergewerbe von Zürich geordnete Verhältnisse und Vollbeschäftigung zu schaffen und zu erhalten sowie den Arbeitsfrieden zu festigen, verpflichten sich die Vertragspartner, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Berufsorganisation zu fördern.
2. Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, auf seine Mitglieder einzuwirken, dass die Anschlagarbeiten im Kanton Zürich den Mitgliedern der Anschlägergruppe des vertragsschliessenden Arbeitnehmerverbandes übertragen werden. Der Arbeitnehmerverband verpflichtet sich, auf seine Mitglieder einzuwirken, dass in erster Linie die Arbeiten der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes ausgeführt werden.
3. Die Vertragspartner sind bereit, wichtige Fragen, die das Anschlägergewerbe betreffen und die nach Meinung einer oder beider Parteien einer Abklärung bedürfen, von Fall zu Fall zwischen den Verbandsinstanzen gemeinsam zu besprechen und sich um eine gemeinsame Lösung zu bemühen.
4. Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer regelmässig weitere soziale oder Vertragsfragen zu besprechen und allenfalls Lösungen hierfür zu suchen. Diese Gespräche können im Rahmen der Paritätischen Kommission für das Anschlägergewerbe von Zürich und Umgebung stattfinden.

Art. 30 Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die Vermittlungsstelle der Gruppe Anschläger der Gewerkschaft Bau und Industrie, Sektion Zürich.

V. Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

Art. 31 Inkrafttreten und Vertragsdauer

1. Dieser Gesamtarbeitsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
2. Einmal pro Jahr, ab September, werden von den Vertragsparteien allfällige Anpassungen der Löhne und des Auslagensatzes verhandelt («Variable Ansätze»).
3. Jeder vertragschliessende Verband kann diesen Vertrag erstmals auf Ende 2004 kündigen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

Zürich, 31.03.2003

Schreinermeisterverband Kanton Zürich SVZ

U. Fries

M. Müller

Gewerkschaft Bau und Industrie GBI

Zentralsekretariat

F. Cahannes

A. Germann

Gewerkschaft Bau und Industrie GBI

Gruppe Anschläger

M. Brägger

D. Elmer

Variable Ansätze Gültig ab 1. April 2003

Die nachstehend aufgeführten variablen Ansätze bilden einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages und Akkordtarif für das Anschläger-Gewerbe von Zürich und Umgebung. Sie sind in die einzelnen Artikel einzubeziehen und sind im Vertragstext jeweils mit einem (*) erkenntlich gemacht.

Art. 6 **Arbeitszeit**

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche:
Montag bis Donnerstag je 9 Stunden
Freitag 6 Stunden
2. Im gegenseitigen Einverständnis kann die wöchentliche Arbeitszeit ausnahmsweise bis auf 45 Stunden erhöht werden.

Art. 8 **Lohn**

| | |
|---|-----------|
| Vertragslohn Berufsarbeiter Anschläger | Fr. 33.95 |
| Vertragslohn Jungschreiner-Monteur 1. Jahr nach der Lehre | Fr. 25.00 |
| Vertragslohn Jungschreiner-Monteur 2. Jahr nach der Lehre | Fr. 26.35 |
| Vertragslohn Jungschreiner-Monteur 3. Jahr nach der Lehre | Fr. 27.20 |
| Vertragslohn Hilfsmonteur A | Fr. 26.35 |
| Vertragslohn Hilfsmonteur B | Fr. 25.00 |
| Akkord: pro Tarifpunkt | Fr. 2.17 |

Damit ist der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum Stand von **107,2 Punkten** (Basis Mai 1993) ausgeglichen.

Im Falle grösserer Mengen ist die Frage von Preisreduktionen zu prüfen. Preisreduktionen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Arbeitsvermittlungstelle der Anschlägergruppe der Gewerkschaft Bau und Industrie, Sektion Zürich.

Art. 10 **Kinderzulagen**

| | | | |
|---------------------------|-----------|------------------------------|-----------|
| Kanton Zürich: | | vom 13. bis 16. oder in Aus- | |
| bis zum 12. Altersjahr | | bildung bis 25. Altersjahr | |
| Pro Monat | Fr. 170.— | Pro Monat | Fr. 195.— |
| oder pro Arbeitstag | Fr. 9.— | oder pro Arbeitstag | Fr. 10.25 |
| oder pro gearbeitete Std. | Fr. 1.10 | oder pro gearbeitete Std. | Fr. 1.25 |

Art. 11 Lohn bei Krankheit

Arbeitgeberbeitrag: 3,5% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Art. 12 Lohn bei Unfall

Die NBU-Prämie beträgt 1,8% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Art. 13 Lohn bei Militärdienst

Lohnentschädigung pro Stunde (42-Stunden-Woche) für:

| | |
|--|-----------|
| Berufsarbeiter Anschläger | Fr. 33.95 |
| Jungschreiner-Monteur 1. Jahr nach der Lehre | Fr. 25.— |
| Jungschreiner-Monteur 2. Jahr nach der Lehre | Fr. 26.35 |
| Jungschreiner-Monteur 3. Jahr nach der Lehre | Fr. 27.20 |
| Hilfsmonteur A | Fr. 26.35 |
| Hilfsmonteur B | Fr. 25.— |

Art. 15 Werkzeugentschädigung

für Anschläger und Jungschreiner-Monteur, Vergütung:

Fr. -.90 pro Stunde

Art. 16 Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Bei täglicher Rückkehr: | Fr. 2.02 pro Std. |
| Tagesvergütung | |
| Morgenessen | Fr. 10.— |
| Mittagessen | Fr. 17.— |
| Nachessen | Fr. 17.— |
| Übernachten | Fr. 75.— |
| Total/Tag | Fr. 119.— |

Art. 17 Reise- und Werkzeugtransportentschädigung

1. Die Reise- und Werkzeugtransportentschädigung beträgt innerhalb des Kantons Zürich pro Arbeitsstunde:
Fr. 2.00.

2. Die Autoreiseentschädigung beträgt ausserhalb des Kantons Zürich mindestens Fr. -.60 pro gefahrenen Kilometer.

Art. 18 Ferien

Ferienvergütung: 10,2% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Art. 19 Feiertage

Entschädigung: 3,5% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Art. 24 Pensionskasse

Die Prämie beträgt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 5,75% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Protokollvereinbarung

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Anschläger-Gewerbe von Zürich und Umgebung.

Qualitätssicherung/Ausbildung

Die Vertragspartner sind bestrebt, eine gemeinsame Qualitätssicherung aufzubauen und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu fördern.

Die Vertragspartner werden ab 2004 gemeinsam Kurse planen und anbieten.

Sofern sinnvoll, werden die Kurse in einem dem SVZ unterstellten Ausbildungszentrum durchgeführt.

Der Arbeitsausfall und die Kurskosten werden ab 2004 mit einer Weiterbildungszulage von 0,5% des AHV-pflichtigen Lohnes abgegolten.

Zürich, 31.03.2003

Schreinermeisterverband Kanton Zürich SVZ

U. Fries

M. Müller

Gewerkschaft Bau und Industrie GBI

Zentralsekretariat

F. Cahannes

A. Germann

Gewerkschaft Bau und Industrie GBI

Gruppe Anschläger

M. Brägger

D. Elmer